

Gemeinderatsvorlage GV/064/2024

Amt: Stadtkämmerei
Bearbeiter: Janine Heinemann
Aktenzeichen: 968.41:Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	08.05.2024	öffentlich

Protokollauszug an: Kämmerei

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt

Seit Inkrafttreten der Vergnügungssteuersatzung vom 01.10.2011 erhebt die Stadt Schömburg die Vergnügungssteuer. Zur Vergnügungssteuer werden die Aufsteller von Spielautomaten und Internet-PCs herangezogen. In der Sitzung vom 27.11.2013 wurde bereits eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Damals wurde der Höchstbetrag für Spielgeräte in Gaststätten auf 350 € und für Geräte in Spielhallen auf 1.000 € festgesetzt.

Im Jahr 2023 lagen die aus der Vergnügungssteuer erzielten Einnahmen bei rund 32.000 €. Die Aufsteller der Spielautomaten in Gaststätten bezahlen laut Vergnügungssteuersatzung 15% des Einspielergebnisses (=Gewinn) als Vergnügungssteuer an die Stadt. Bei Spielautomaten in Spielhallen oder ähnliche Unternehmen beträgt der Steuersatz 20 % des Einspielergebnisses.

Bei der Auswertung der Vergnügungssteuer hat sich gezeigt, dass die Einspielergebnisse der Spielautomaten so hoch waren, dass der Höchstbetrag von 350 € immer öfters erreicht wurden.

Daher sollte aus Sicht der Stadtverwaltung über eine Änderung des Höchststeuerbetrages für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten nachgedacht werden.

Hinzu kommt die äußerst schwierige Haushaltslage der Stadt Schömburg. Aufgrund dessen sollten die Steuersätze für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit neu angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der oben genannten Gründe schlägt die Stadtverwaltung die Änderung des § 6 der Vergnügungssteuersatzung vor. Bei der Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit soll ein Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat in Höhe von 25 % des Einspielergebnisses festgesetzt werden. Auch die Nutzung von Spielgeräten in Spielhallen sollen von 20 % auf 25% erhöht werden, auch wenn es momentan gar keine ausgewiesenen Spielhallen in Schömberg gibt.

Die Stadt Tuttlingen und die Stadt Rottweil erheben ebenfalls für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit einen Steuersatz von 25 % des Einspielergebnisses.

Zusätzlich soll der Höchstbetrag für Automaten in Gaststätten von 350 € auf 1.500 € erhöht werden.

Beide Erhöhungen führen zu Mehreinnahmen in Höhe von ca. 17.000 € (berechnet auf Grundlage der Zahlen 2023).

Es wird von seitens der Stadtverwaltung vorgeschlagen, dass die Änderungssatzung zum 01.07.2024 in Kraft treten soll.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird beschlossen.

Anlagen

- Entwurf der Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer